

Gemeinde Rábke

- Der Bürgermeister-

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immobilien	DRUCKSACHE 11/2010
Teilbereich Bauen und Wohnen	
Datum 07.10.2010	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Gemeinderat	07.10.2010			
Verwaltungsausschuss				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Bürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Angerstein		Rainer Angerstein	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung zum Erschließungsvertrag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rábke übernimmt zukünftig im Gebiet „Obermühle“ die Unterhaltungspflicht für die Wege, Straßen, öffentlichen Grünflächen und die Straßenbeleuchtung. Ausgenommen hiervon ist der Weg außerhalb des Wohnbereiches der vom Dorf zum Freibad führt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Am 16.09.2010 hat die vom Rat festgelegte Anliegerversammlung stattgefunden. Herr Dr. Sticherling hat die beiden Lösungsmodelle vorgestellt. Die Möglichkeit unter den Anliegern Miteigentumsanteile und damit eine Grundstückseigentümergeinschaft zu bilden hat sich als nicht realisierbar erwiesen, da hierfür die Bereitschaft aller Grundstückseigentümerge erforderlich ist und diese nicht erreicht werden kann. Darauf hin haben Herr Dr. Sticherling und die anwesenden Ratsmitglieder die zweite Möglichkeit – nämlich die zukünftige Unterhaltungspflicht durch die Gemeinde Rábke in Aussicht gestellt. Es wurde hierbei auf die für den Straßenendausbau entstehenden 90 v.H. Erschließungskostenanteile der Eigentümer hingewiesen. Ebenfalls wurde klargestellt, dass für die Frischwasser- und Schmutzwasserbeseitigung der WWL zuständig ist und beabsichtigt, Hausabsteller gegen Gebühr pro Grundstück zu erstellen. Über diese Regelung bestand Einvernehmen zwischen den anwesenden Eigentümern und der Gemeinde Rábke.

Der bestehende Errschließungsvertrag ist als nichtig anzusehen und wird durch obigen Beschluss ersetzt.

Anlagen